

Rückspeisevergütung von Strom aus erneuerbarer Energie

gültig ab 1. Juli 2025

Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung.

1. Preise

Die Glattwerk AG vergütet die Energie auf Basis des Referenz-Marktpreises des Bundesamtes für Energie (BFE) gemäss Art. 15 EnFV.

Referenzmarktpreis für die entsprechende Technologie (Art. 15 EnG), vom BFE veröffentlicht ([Einspeise-vergütung - Dokumente – Marktpreis - PDF Referenz-Marktpreise gemäss Art. 15 EnFV, Seite 2/5 - Quartalpreis in Fr./MWh](#)). Die Preise können seitens der Glattwerk AG jederzeit gemäss den Publikationen des BFE angepasst werden.

2. Minimalvergütung

Um die Produzenten zusätzlich vor sehr tiefen Marktpreisen zu schützen, legt der Bundesrat für Anlagen, die Elektrizität aus erneuerbaren Energien erzeugen, bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest. Sie sollen auch bei sehr tiefen Quartals-Marktpreisen eine Amortisation der Anlagen über ihre Lebensdauer sicherstellen. Die Minimalvergütungen gelten nur für den Fall, dass die Referenz-Marktpreise darunter liegen.

Die Energieverordnung (EnV) regelt den Vollzug der neuen Vergütungsmodalitäten und die Höhe der Minimalvergütungen. Die aktuellen Minimalvergütungen gemäss Art. 12 Abs. 1bis EnV betragen:

Solaranlagen mit einer Leistung < 30 kW	6 Rp./kWh
Solaranlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung von 30 bis 150 kW anteilmässig: 1. für die Leistung von weniger als 30 kW	6 Rp./kWh
2. für die Leistung ab 30 kW	0 Rp./kWh
Solaranlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung von 30 bis 150 kW	6.2 Rp./kWh

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Anlagen, die über diesen Tarif abgerechnet werden, müssen über einen separaten Zähler gemessen werden.
- 3.2 Notwendige Änderungen an den Installationen und Messeinrichtungen erfolgen auf Kosten des Erzeugers.
- 3.3 Der Kunde ist verpflichtet, jeglichen Handel mit der Energie, auch mit Zertifikaten, der Glattwerk AG umgehend zu melden.
- 3.4 Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
 - a) die Bestimmungen nach dem "Reglement für die Elektrizitätsversorgung" soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt;
 - b) die Werk-Vorschriften und die Niederspannungs-Installationsnormen (NIN), denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen;
 - c) die Festsetzung des zulässigen Höchstwertes der Belastung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Netzes;
 - d) die Vorschriften über die Blindstromkompensation;
 - e) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Glattwerk AG.